

Begründung des geplanten Antrags zu den berufsausübungsbeschränkenden Änderungen der Berufsordnung

Im Folgenden möchten wir Ihnen die berufsausübungsbeschränkenden Änderungen der Berufsordnung erläutern:

1. § 20 Abs. 4 S. 1

Die Voranstellung des § 20 Abs. 4 S. 1 dient der Klarstellung, dass die Beschäftigung von Psychotherapeuten*innen, Ärzt*innen und Zahnärzt*innen durch Psychotherapeuten*innen die Leitung der Praxis von dem oder der niedergelassenen Psychotherapeut*in voraussetzt und in diesem Fall gerade keine Leitung von fachfremden Personen ermöglicht wird. Auch erfolgt durch die Aufnahme von § 20 Abs. 4 S. 1 BO eine Anpassung an die Musterberufsordnung.

2. § 21 Abs. 1. S. 1

Durch die Ergänzung der Wörter „Berufsangehörige anderer verkammerter Berufe“ wird sichergestellt, dass Berufsausübungsgemeinschaften nur mit Berufsangehörigen verkammerter Berufe eingegangen werden können. Diese Beschränkung stellt insbesondere sicher, dass Berufsausübungsgemeinschaften nur mit durch Kammern beaufsichtigte Berufe eingegangen werden können. Dies ist erforderlich, da die Berufsausübungsgemeinschaft u.a. den Zusammenschluss zur dauerhaften und gemeinschaftlichen Patientenversorgung bedeutet und durch die neue Regelung ein einheitliches Schutzniveau der Berufspflichten gewährleistet werden kann.